

2146

Montag, 7. Dezember 1970

Bericht über:

- A. die bisherigen Auswirkungen der neuen Fremdarbeiterregelung
- B. die Verhandlungen der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission für Fragen der Zulassung und der Beschäftigung italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. November 1970
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 25. November 1970
(Einverstanden).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 25. November 1970
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Justiz- und Polizeidepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die gemäss Bundesratsbeschluss vom 28. September 1970 eingesetzte Delegation wird mit der Fortsetzung der Besprechungen mit Italien beauftragt.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, zur Behandlung bestimmter Fragen die Delegation zweckentsprechend zu erweitern.
4. Die Presse wird im Rahmen einer besonderen Pressekonferenz orientiert.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- EDI 8
- JPD 8
- FZD 16
- EVD 12

Für getreuen Auszug:
der Protokollführer:

Schwan



AUSGETEILT

An den B u n d e s r a t

B e r i c h t

über

- A. die bisherigen Auswirkungen der neuen Fremdarbeiterregelung
und
- B. die Verhandlungen der Gemischten schweizerisch-italienischen
Kommission für Fragen der Zulassung und der Beschäftigung
italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz

A. Die bisherigen Auswirkungen der neuen FremdarbeiterregelungI. Kann das Stabilisierungsziel erreicht werden ?

Durch die vom Bundesrat am 16. März 1970 beschlossenen Massnahmen soll in erster Linie erreicht werden, dass der Bestand an erwerbstätigen Jahresaufenthaltern und Niedergelassenen nicht mehr zunimmt, d.h. stabilisiert wird.

Die geltende Regelung stützte sich auf folgendes Wanderungsbudget:

Abgänge (Rückwanderung, Todesfälle, Heirat mit Schweizerbürger, Einbürgerungen)		75 - 80'000
Arbeitsaufnahme durch bereits ansässige nichterwerbstätige Ausländer (einschliesslich Familiennachzug)	15'000	
Ausnahmebewilligungen	40'000	
Reserve für eine allfällige Abnahme der Rückwanderung und für die Einreise von den Begrenzungsmaßnahmen nicht unterstellten Ausländern	20 - 25'000	
	<hr/>	
	75 - 80'000	75 - 80'000
	<hr/>	

Eine Zwischenbilanz kann bereits auf Grund der Augustergebnisse der Erhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über den Bestand der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte und der Eidgenössischen Fremdenpolizei über die Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer vorgenommen werden. Danach ergibt sich gegenüber Dezember 1969 ein Rückgang der Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter um rund 7'000, gegenüber August 1969 sogar um 13'000. Man kann also von einem ersten Erfolg sprechen. Das Stabilisierungsziel ist aber damit noch nicht erreicht, da der Bestand an niedergelassenen ausländischen Arbeitskräften in der Zeit vom Januar bis August 1970 um 17'000 zugenommen hat. Die Zunahme der Zahl der niedergelassenen ausländischen Arbeitnehmer ist somit durch den Rückgang der Jahresaufenthalter nicht kompensiert worden. Die Zahl der in der Schweiz beschäftigten Jahresaufenthalter wird bis Ende Dezember 1970 zwar weiter zurückgehen. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, dass sich die Beschränkungsmaßnahmen nunmehr voll auswirken werden. Sodann ist erfahrungsgemäss in den letzten Monaten des Jahres mit einer verstärkten Rückwanderung von Jahresaufenthal-

tern zu rechnen. Trotz des zu erwartenden weiteren Rückganges der Zahl der Jahresaufenthalter wird indessen die Stabilisierung der erwerbstätigen Ausländer auf Ende des Jahres voraussichtlich nicht ganz erreicht sein, weil der Bestand der erwerbstätigen Niedergelassenen bis Ende Dezember noch weiter ansteigt.

II. Verschiebung unter den Kantonen

Der Rückgang der erwerbstätigen Jahresaufenthalter innert Jahresfrist belief sich im Landesdurchschnitt auf 2,9 Prozent. Die als Folge der neuen Fremdarbeiterregelung vielfach befürchteten raschen Massenabwanderungen von kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräften in Richtung der Industriekantone sind bisher nicht, jedenfalls nicht in allgemeiner Weise, eingetreten. Von den Industriekantonen hatten nur Basel-Land und Solothurn einen nennenswerten Zuwachs. Dagegen befinden sich der Aargau und Genf unter den Kantonen mit dem grössten Rückgang. Zürich und Basel-Stadt, die den Landesdurchschnitt zwar nicht erreichten, wiesen immerhin noch Rückgänge auf. Vier der sogenannten Entwicklungskantone verzeichneten sogar eine Zunahme des Bestandes an Jahresaufenthaltern; vier weitere erreichten den durchschnittlichen Abbau nicht, und nur in zwei Kantonen überschritt der Verlust den Landesdurchschnitt. Die mittelstarken Kantone befinden sich grösstenteils in der Gruppe mit dem grössten Abbau (Beilage 1).

III. Verschiebung unter den Berufsgruppen

Bei den Berufsgruppen verlief die Entwicklung der erwerbstätigen Jahresaufenthalter eher als bei den Kantonen den Erwartungen gemäss. Verschiebungen zu den Dienstleistungsberufen und zu den Berufen mit Spitzenlöhnen sind, wie dies aus der Augustzählung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit hervor-

geht, deutlich sichtbar. In verschiedenen Fällen wurden die Abgänge durch vermehrte Beschäftigung von Saisonarbeitskräften weitgehend ausgeglichen, so vor allem in der Bauwirtschaft und im Gastgewerbe. Ueberraschend ist der starke Rückgang bei den graphischen Berufen und der Umstand, dass die Papierindustrie sich erneut gut behauptet.

In absoluten Zahlen sind die Veränderungen gering (Beilage 2). Sie übersteigen nur in zwei Fällen 2'000 (Bauberufe und Gastgewerbe) und nur in vier Fällen (Nahrungs- und Genussmittel, Metall-, Bekleidungs- und Textilberufe) 1'000 Personen. Setzt man sie ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten in der betreffenden Gruppe, so sind die Verschiebungen samt und sonders unbedeutend. Vor allem finden die Klagen des Gastgewerbes in der Statistik keine Stütze. Einem Verlust von 2'800 Jahresaufenthaltern steht eine Zunahme von 2'100 Saisonarbeitskräften und 230 Grenzgängern gegenüber. Der Verlust beläuft sich auf 0,3 Prozent der Gesamtzahl der im Gastgewerbe Beschäftigten.

IV. Schlussfolgerungen

Die Kantone Ob- und Nidwalden, Freiburg, Waadt und Glarus haben den Bundesrat bzw. das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ersucht, einen weiteren Teil der kantonalen Höchstzahlen für Ausnahmewilligungen freizugeben. Wie gezeigt wurde, ist es jedoch nicht möglich, diesem Wunsch zu entsprechen, da sonst die Stabilisierung mit Sicherheit nicht mehr zu erreichen wäre. Den Kantonen steht daher bis zum Erlass eines neuen Bundesratsbeschlusses nur die bisher freigegebene Quote zur Verfügung. Die kantonalen Behörden sind vorsorglicherweise schon im Juli dieses Jahres darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Situation voraussichtlich eintreten werde. Gleichzeitig wurde ihnen zugesichert, dass die nicht ausgenützten Kontingente nicht verfallen.

Vorschläge für einen neuen Bundesratsbeschluss werden unterbreitet, sobald die Ergebnisse der Dezemberzählung der Eidgenössischen Fremdenpolizei über die Entwicklung der ausländischen Wohnbevölkerung von Ende Dezember 1970 vorliegen, was Ende Februar 1971 der Fall sein dürfte.

B. Verhandlungen der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission für Fragen der Zulassung und der Beschäftigung italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz

I. Fortsetzung der Verhandlungen mit Italien

Die erste Phase der Verhandlungen im Rahmen der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission, zu der Sie Ihre Zustimmung gestützt auf den gleichen Antrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements mit Beschluss vom 28. September 1970 gegeben haben, fand vom 29. September bis 3. Oktober 1970 in Rom statt. Sie diente wie vorgesehen der Abklärung der italienischen Wünsche. Die Besprechungen sollen am 30. November 1970 in Bern fortgesetzt werden.

II. Revision des Abkommens von 1964 ?

Die Abklärung der italienischen Wünsche war während dieser ersten Phase leider nicht in vollem Umfang möglich, weil auf italienischer Seite die Auffassungen zwischen dem Ausserministerium und dem Arbeitsministerium offensichtlich noch nicht ganz abgestimmt worden waren. Insbesondere war nicht klar erkennbar, ob Italien darauf bestehen wird, eine Revision oder eine vollständige Ueberarbeitung des Abkommens vom 10. August 1964 über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz zu verlangen oder ob es möglich ist, im Rahmen des geltenden Abkommens durch Vereinbarungen,

die in ein Protokoll der Gemischten Kommission gekleidet würden, zu einer Verständigung zu kommen.

Die schweizerische Delegation hat die Auffassung vertreten, dass davon abgesehen werden sollte, ein neues Abkommen abzuschliessen oder eine Revision des Abkommens von 1964 vorzunehmen. In beiden Fällen wäre die Zustimmung des Parlamentes erforderlich. Es ist jedoch unter den gegebenen Umständen schwer vorstellbar, wie es möglich sein könnte, zu einer Verständigung mit Italien im Rahmen eines neuen oder revidierten Abkommens zu kommen, die zugleich die Zustimmung unseres Parlamentes finden würde. Dazu kommt, dass der Problemkreis, der in den bilateralen Besprechungen mit Italien im Mittelpunkt steht, voraussichtlich auch in den Besprechungen mit den Europäischen Gemeinschaften zu schwierigen Diskussionen Anlass geben wird. Es sollte wenn immer möglich vermieden werden, zu gleicher Zeit in zwei verschiedenen Verhandlungen staatsvertragliche Vereinbarungen über das gleiche Gebiet anzuvisieren. Voraussichtlich werden, wenn es zu einer Verständigung mit den Europäischen Gemeinschaften kommt, gewisse Vereinbarungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht zu umgehen sein. Im Rahmen eines umfassenderen Abkommens sollten allfällig notwendige Konzessionen leichter akzeptierbar sein.

Es wird unter diesen Umständen vorzuziehen sein, in den bilateralen Besprechungen den italienischen Wünschen, soweit es möglich ist, im Rahmen eines Protokolls über die Tagung der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission entgegenzukommen, wobei dann einzelne Zugeständnisse voraussichtlich durch eine Aenderung des geltenden Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1970 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer verwirklicht werden müssten.

Da die italienischen Gewerkschaften auf einer Revision oder neuen Fassung des Abkommens von 1964 bestehen, ist es nicht sicher, ob ein Verfahren in diesem Sinne zum Ziele führt. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Italien das Abkommen von 1964 kündigt. Eine solche Kündigung könnte in Kauf genommen werden, weil das schweizerische Interesse an diesem Abkommen, das seinerzeit vor allem in den Bestimmungen über die Rekrutierung lag, unter den heutigen Verhältnissen gering ist. Wenn möglich sollte aber eine solche Situation im Hinblick auf die Integrationsgespräche in Brüssel vermieden werden. Die Spitzenverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen, mit denen diese Frage, wie überhaupt die ganze Verhandlungssituation, besprochen wurde, teilen diese Auffassung.

III. Besondere gemischte Kommissionen für Einzelprobleme ?

Ein weiteres Problem von allgemeiner Bedeutung hat sich im immer wiederkehrenden italienischen Wunsch gezeigt, in bezug auf die Behandlung verschiedener Probleme (Wohnungsfragen, Unfallverhütung, Schulfragen) besondere gemischte Kommissionen auf Bundesebene zu schaffen, die nach den Vorstellungen der italienischen Delegation aus Vertretern der schweizerischen Behörden, der italienischen Botschaft und der italienischen Organisationen in der Schweiz zusammengesetzt sein sollten. Wenn auch derartige Kommissionen in gewissen Kantonen und Gemeinden für bestimmte Probleme bereits bestehen, sind wir doch der Auffassung, dass auf Bundesebene von einer derartigen Neuerung abgesehen werden sollte. Die im Rahmen des Abkommens von 1964 vorgesehene Gemischte Kommission kann nach italienischem Wunsch häufiger zusammentreten, um auftretende Schwierigkeiten zu besprechen. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, im direkten Kontakt zwischen der italienischen Botschaft in Bern und den zuständigen Bundesstellen die sich zeigenden Probleme zu behandeln.

IV. Saisonarbeitskräfte

Es scheint heute schon sicher zu sein, dass eine Verständigung mit Italien überhaupt nur dann möglich ist, wenn in bezug auf die Saisonarbeitskräfte ein gewisses Entgegenkommen gezeigt wird. Das gleiche gilt, wenn auch in einem beschränkteren Umfang, für gewisse italienische Arbeitskräfte, die bei der Zulassung in die Schweiz den Beschränkungsmassnahmen nicht unterstehen, dafür aber hinsichtlich der Freizügigkeit schlechter gestellt sind.

Saisonarbeitskräfte gemäss Artikel 18 Absatz 5 und 6 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 sind Ausländer, deren Beruf ausgesprochene Saisonzeiten hat, und die in einem solchen Beruf eine Saisonstelle bekleiden. Saisonarbeitskräften darf der Aufenthalt nur für die Saison und jedenfalls nicht länger als 9 Monate bewilligt werden, wobei Aufenthalte in verschiedenen Kantonen zusammengerechnet werden müssen.

In den letzten Jahren haben die Kantone diese Vorschrift häufig sehr grosszügig ausgelegt, indem sie Einreisen vorzeitig bewilligten oder den Saisonaufenthalt auf mehr als 9 Monate verlängerten. Heute arbeiten eine nicht genau bekannte Zahl, mindestens aber 10 - 15'000 Saisonarbeitskräfte, 11 Monate, d.h. praktisch gesehen das ganze Jahr in der Schweiz. Es handelt sich vorwiegend um Bauarbeiter. Die Bauwirtschaft kommt seit mehreren Jahren infolge des technischen Fortschrittes und der andauernd starken Nachfrage nach ihren Leistungen nicht mehr mit Saisonarbeit aus. Es wäre zweckmässig gewesen, ihr mehr Ganzjahresbewilligungen zu erteilen, was bis 1967 auch geschah, dann aber wegen der betriebsweisen Begrenzung der Ausländerbestände nur noch im kleineren Umfang möglich war.

Die Lage der durch diese Umstände geschaffenen unechten Saisonarbeitskräfte ist schwierig und auf die Dauer nicht zumutbar. Nach der geltenden Regelung haben sie praktisch wenig Aussicht, eine Jahresbewilligung zu erhalten. Ihre Frauen können sie nur in die Schweiz mitnehmen, wenn sie arbeiten, die Kinder überhaupt nicht. Es ist verständlich, dass sie in vielen Fällen eine Wohnung mieten und die Familie ohne Bewilligung bei sich haben. Aus humanitären und rechtlichen Gründen kann dieser Zustand nicht fort dauern.

Nicht nur die italienische Delegation, sondern auch schweizerische Arbeitgeber- und Gewerkschaftskreise sowie Betreuungsorganisationen haben dieses Problem aufgegriffen. Das gegenwärtige Saisonarbeiterstatut ist nicht nur politisch, sondern auch sachlich nicht mehr zeitgemäss und schadet dem Ansehen unseres Landes. Man wird für eine weitere Zukunft an andere Regelungen denken müssen, die z.B. darin bestehen könnten, den unechten Saisonarbeitskräften Jahresbewilligungen zu erteilen und Saisonarbeitskräfte nur noch dann zu bewilligen, wenn sie eindeutig kurzfristig in der Schweiz arbeiten und ihr Lebenszentrum im Ausland beibehalten. Würde dieser Schritt heute und auf einmal getan, so könnten entweder Zehntausende von bisherigen Saisonarbeitskräften nicht mehr einreisen oder das Stabilisierungsziel würde unerreichbar. Die Einschränkung des Saisonarbeiterstatuts im erwähnten Sinne oder seine vollständige Abschaffung sind deshalb nicht sofort möglich.

Ein erster Schritt in der Richtung auf eine Bereinigung des Saisonarbeiterstatuts muss jedoch getan werden, einerseits um den nach unserer Ansicht berechtigten Forderungen der italienischen Delegation in einem gewissen, kleinen Umfang Rechnung zu tragen, andererseits im Hinblick auf die künftigen Verhandlungen über eine allfällige Vereinbarung mit der EWG und schliesslich zur Hauptsache aus menschlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen. Dabei darf aber die vom Bundesrat beschlossene Stabili-

sierung nicht in Frage gestellt werden. Wir sehen deshalb vor, ein neues Härtekontingent auszusondern, das die Erteilung von Ganzjahresbewilligungen an diejenigen Saisonarbeitskräfte ermöglichen würde, bei welchen sich dies aus menschlichen Gründen am stärksten aufdrängt. Da diese Härtefälle ganz ungleich auf die Kantone verteilt sind, muss die Verwaltung dieses Härtekontingentes dem Bund übertragen werden. Die Einzelheiten sollen anlässlich der nächsten Revision des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1970 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer geregelt werden. Im Protokoll, das mit der italienischen Delegation zu vereinbaren wäre, würden unsere Absichten auf lange Frist zum Ausdruck gebracht und die Schaffung dieses Härtekontingentes für das Jahr 1971 zugesichert. Wir stellen uns vor, dass für alle Ausländer zusammen höchstens 5'000 Bewilligungen erteilt werden könnten, wobei der weitaus grösste Teil der Bewilligungen auf italienische Arbeitskräfte entfallen wird.

Aus den gleichen Gründen sollte damit begonnen werden, die schlimmsten Fälle zu bereinigen, die sich bei Arbeitskräften zeigen, die bei der Einreise nicht den Begrenzungsmaßnahmen unterstellt sind, aber nicht die gleiche Freizügigkeit geniessen. Bewilligungen für diese Arbeitskräfte, die wahrscheinlich weit weniger zahlreich wären, sollten ebenfalls im Rahmen des erwähnten Härtekontingentes erteilt werden.

V. Invalide

Die italienische Delegation hat ferner die Lage der ausländischen Arbeitskräfte zur Sprache gebracht, die während ihrem Aufenthalt in der Schweiz invalid werden und ihren bisherigen Beruf aufgeben müssen. Wegen den Freizügigkeitsbeschränkungen haben sie oft Mühe, eine andere Stelle zu finden. Da sie während der Arbeit für unsere Wirtschaft invalid geworden sind, wäre es sicher zu hart,

sie zur Ausreise zu zwingen. Dasselbe gilt für eine kleine Anzahl ausländischer Saisonarbeitskräfte, die wegen Invalidität ihren Beruf während der Saison aufgeben müssen. Einige davon möchten in unserem Land bleiben, können aber wegen den Begrenzungsmaßnahmen keine Jahresbewilligungen für einen anderen Beruf erhalten. Auch in solchen Fällen empfiehlt sich eine entgegenkommende Behandlung. Wir werden deshalb für die nächste Revision des Fremdarbeiterbeschlusses vorschlagen, die in der Schweiz invalid gewordenen Ausländer, wie Flüchtlinge, aus dem Geltungsbereich des Bundesratsbeschlusses auszuklammern. Dabei muss allerdings eine Sicherung gegen Missbräuche eingebaut werden. Da es sich nur um eine geringe Zahl von Invaliden handelt, wird dieses Entgegenkommen die Stabilisierungspolitik nicht gefährden. Im Protokoll, das mit der italienischen Delegation zu vereinbaren wäre, sollte diese Regelung zugesichert werden.

VI. Weitere Verhandlungspunkte

Die übrigen in unserem Antrag vom 14. September 1970 erwähnten Probleme (Rekrutierungsverfahren, Wohnungsfrage, Unfallverhütung, Berufsbildung) sind von der italienischen Delegation ebenfalls zur Diskussion gestellt worden. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass es bei diesen Problemen zu gleich präzisen Zusicherungen kommen kann. Zum Teil sind die Fragen noch nicht genügend konkret umschrieben worden; zum Teil handelt es sich um Fragen, die sich für präzise Vereinbarungen weniger eignen. Die schweizerische Delegation sollte ermächtigt sein, in dem mit der italienischen Delegation zu vereinbarenden Protokoll auch das Ergebnis der in dieser Beziehung stattgefundenen Besprechungen festzuhalten.

VII. Konsultation anderer Bundesstellen

Einige der zur Diskussion gestellten Fragen gehören nicht zum Aufgabenbereich des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Eidgenössischen Fremdenpolizei. Um Gespräche auch über diese Punkte zu ermöglichen, werden die zuständigen Abteilungen der Bundesverwaltung eingeladen werden, sich bei der Behandlung dieser Probleme vertreten zu lassen. Es wird dann den betreffenden Abteilungen überlassen bleiben zu prüfen, wie die Gespräche allenfalls fortgesetzt werden sollen. Es handelt sich hierbei vor allem um Fragen, für deren Behandlung das Generalsekretariat des Departements des Innern (Schulfragen), das Eidgenössische Gesundheitsamt (Grenzsanitätsdienst), das Bundesamt für Sozialversicherung (Sozialversicherungsfragen) und die Eidgenössische Steuerverwaltung (Steuerfragen, insbesondere Besteuerung der Saisonarbeiter und Grenzgänger) zuständig sind. Diese Abteilungen haben diesem Vorgehen zugestimmt.

VIII. Verhandlungen mit Spanien

Zu Ihrer Orientierung erwähnen wir, dass die im Antrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. September 1970 angekündigten Besprechungen im Rahmen der Gemischten schweizerisch-spanischen Kommission auf spanischen Wunsch verschoben wurden. Sie werden voraussichtlich im Februar des nächsten Jahres stattfinden.

- 13 -

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den

A n t r a g

1. Von diesem Bericht (Abschnitte A und B) wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die gemäss Bundesratsbeschluss vom 28. September 1970 eingesetzte Delegation wird mit der Fortsetzung der Besprechungen mit Italien beauftragt.

3. Der Delegationschef wird ermächtigt, zur Behandlung bestimmter Fragen die Delegation zweckentsprechend zu erweitern.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

2 Tabellen

Protokollauszug an

- Eidgenössisches Politisches Departement (Abteilung für politische Angelegenheiten 6)
- Departement des Innern (Generalsekretariat 2, Eidgenössisches Gesundheitsamt 2, Bundesamt für Sozialversicherung 2)
- Justiz- und Polizeidepartement (Eidgenössische Fremdenpolizei 5)
- Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 2, Steuerverwaltung 2)
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 2, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 10)

Beilage I

Kontrollpflichtige ausländische Jahresaufenthalter nach Kantonen,
August 1970

Kantone	Jahresaufenthalter			
	Bestand	Veränderung ¹		in %
		absolut		
Zürich	94 509	-	2 121	- 2,2
Bern	44 408	-	2 253	- 4,8
Luzern	12 016	-	221	- 1,7
Uri	842	-	8	- 0,9
Schwyz	4 048	-	85	- 2,1
Obwalden	694	+	47	+ 7,3
Nidwalden	879	+	66	+ 8,1
Glarus	3 411	-	262	- 7,1
Zug	4 552	+	52	+ 1,2
Freiburg	5 284	+	148	+ 2,9
Solothurn	16 160	+	534	+ 3,4
Basel - Stadt	19 258	-	172	- 0,9
Basel - Land	17 157	+	533	+ 3,2
Schaffhausen	6 212	-	282	- 4,3
Appenzell A.-Rh.	3 218	-	1	- 0,0
Appenzell I.-Rh.	628	+	42	+ 7,2
St. Gallen	24 231	-	890	- 3,5
Graubünden	9 030	-	1 034	- 10,3
Aargau	34 705	-	2 227	- 6,0
Thurgau	14 099	-	910	- 6,1
Tessin	18 975	+	583	+ 3,2
Vaudt	37 524	-	2 651	- 5,6
Wallis	6 981	-	172	- 2,4
Neuenburg	14 023	+	15	+ 0,1
Genf	36 311	-	1 444	- 3,8
Total	429 956	-	12 731	- 2,9

¹ Gegenüber August 1969.

GL

Beilage 2

Kontrollpflichtige ausländische Jahresaufenthalter nach Berufsgruppen,
August 1970

Berufsgruppen	Jahresaufenthalter			
	Bestand	Veränderung ¹		in %
		absolut		
Bergbau	450	+ 13	+ 3,0	
Landwirtschaft, Gärtnerei	7 292	- 772	- 9,6	
Forstwirtschaft, Fischerei	366	+ 7	+ 1,9	
Nahrungs- und Genussmittel	17 703	- 1 654	- 8,5	
Textilberufe	26 394	- 1 346	- 4,9	
Bekleidungsberufe	30 614	- 1 603	- 5,0	
Leder und Gummi	3 302	- 209	- 6,0	
Berufe der Papierindustrie	7 060	+ 39	+ 0,6	
Graphische Berufe	5 363	- 273	- 4,8	
Berufe der chemischen Industrie	8 456	+ 324	+ 4,0	
Metallbearbeitung	106 398	- 1 741	- 1,6	
Uhrmacherei, Bijouterie	12 823	+ 607	+ 5,0	
Erden und Steine, Glas	9 254	- 773	- 7,7	
Bearbeitung von Holz und Kork	15 387	- 863	- 5,3	
Bauberufe	28 878	- 2 981	- 8,4	
Verkehrsdienst	5 344	+ 232	+ 4,5	
Gastgewerbliche Berufe	52 664	- 2 786	- 5,0	
Hausedienst	21 362	- 183	- 0,8	
Kaufmännische und Büroberufe	22 161	+ 640	+ 3,0	
Technische Berufe	11 994	- 257	- 2,1	
Gesundheits- und Körperpflege	14 689	+ 525	+ 3,7	
Berufe des Geistes- u. Kunstlebens	5 941	+ 438	+ 8,0	
Übrige Berufsarten	16 057	- 115	- 0,7	
Total	429 956	- 12 731	- 2,9	

¹ Gegenüber August 1969.

GL